

	<p style="text-align: center;">Agogische Begleitung Erwachsene <b>Taxordnung und Grundleistungen im Wohnen</b></p>	<p style="text-align: right;"><b>QM2.5.1-RE1</b></p>
---	--	--

## 1. Betreff

Gültigkeit für Tarife ab 01.01.2026 bis 31.12.2026.

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente<sup>1</sup>, die beitragsberechtigte Plätze<sup>2</sup> belegen.

Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen.

Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

## 2. Regelwerk

### 2.1 Finanzierung des Aufenthalts

Die (vom Kanton vorgegebenen) Normkosten<sup>3</sup> eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton getragen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt maximal die Normkosten.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- Bewohnerinnen und Bewohner:  
Die Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit Taxen finanziert.  
Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir die Leistungen mit Kostenbeteiligungen.
- Kanton:  
Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag gedeckt.

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Renten, Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen).

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Vivendra und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

Taxen		
Rating <sup>4</sup>	Tagespauschale <sup>5</sup>	Monatspauschale <sup>6</sup>
IBB 0 <sup>7</sup>	Fr. 142	Fr. 4'322
IBB 1 - 4	Fr. 174	Fr. 5'296

<sup>1</sup> Neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das Kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

<sup>3</sup> «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.

<sup>4</sup> Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB©. IBB© steht für «individueller Betreuungsbedarf».

<sup>5</sup> In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilflosenentschädigung bereits enthalten.

<sup>6</sup> Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Tagesspauschale mit 365.25 multipliziert und durch 12 geteilt.

<sup>7</sup> Taxen für Menschen mit IBB 0 sind niedriger als diejenigen für Menschen mit IBB 1 – 4. Damit wird sichergestellt, dass die Taxen nicht höher als die Normkosten sind.

Ferienplätzen können nach Möglichkeit angeboten werden. Dabei erhöht sich der Tagessatz um Fr. 16.

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor dem definitiven Eintrittsentscheid erhält die interessierte Person eine Offerte, auf der die durch uns geschätzte IBB-Stufe aufgeführt ist. Die definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu drei Monate beanspruchen. Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt.

## 2.2 Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten.

- Mögliche Varianten:  
Mittagessen, Abendessen, Nacht  
Abendessen, Nacht, Mittagessen  
Nacht, Mittagessen, Abendessen

Um unseren Klient/innen eine möglichst hohe Flexibilität zu gewährleisten, verzichten wir hierbei auf eine Ankündigungsfrist. Wir verrechnen somit immer die effektiven An- und Abwesenheiten nach festgelegtem Tarif.

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: Fr. 21 plus allfällige Hilflosenentschädigung.

## 2.3 Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen abgegolten sind.

<b>Unterkunft und Verpflegung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterkunft (inkl. Nebenkosten) und Verpflegung (inkl. Spezialessen sowie Diäten - sofern nicht KVG-pflichtig)</li> </ul>
<b>Möbliering des Zimmers</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möbliering des Zimmers oder Unterstützung der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln</li> </ul>
<b>Sanitär- und Gemeinschaftsräume</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitbenutzung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume sowie des Mobiliars</li> </ul>
<b>Reinigung gemeinschaftliche Räume sowie Zimmerreinigung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reinigung gemeinschaftliche Räume sowie Zimmerreinigung oder Unterstützung der Bewohnerinnen (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)</li> </ul>
<b>Betreuung und Unterstützung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuung und Unterstützung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept</li> </ul>
<b>Grundpflege</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundpflege und Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes).</li> </ul>

Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.

**Kleiderreinigung**

- Kleiderreinigung (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche (Umsetzung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)

**Bettwäsche und Frotteewäsche**

- Bettwäsche und Frotteewäsche (falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst gestellt)

**Materialien des täglichen Bedarfs**

- Materialien des täglichen Bedarfs (beispielsweise Taschentücher, Pinzetten oder Pflaster aber auch den Bedarf an Duschgel, Shampoo, Zahnbürste, Körpercreme etc. versorgen wir auf Wunsch mit unseren Standardprodukten)

**Arztbesuch und Therapien**

- Transport und Begleitung für den Arztbesuch und Therapien (inkl. Podologie und Dentalhygiene) im näheren Umkreis und damit die Unterstützung und Möglichkeit ihren Hausarzt selbst zu wählen (Handelt es sich um grössere Entfernungen, werden die zusätzlichen Kosten verrechnet).
- Sicherstellung der Begleitung und Betreuung bei medizinischen Notfällen

**Behördengängen**

- Transport und Begleitung bei Behördengängen (exklusive reine Transportkosten)

**Nicht KVG-pflichtige Therapien**

- Nicht KVG-pflichtige Therapien gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept

**Kollektive Freizeitangebote**

- Kollektive Freizeitangebote werden angeboten und organisiert. Hierfür steht den Wohngruppen ein flexibel einsetzbarer Etat zur Verfügung. Transporte für organisierte kollektive Freizeitangebote sind inbegriffen.

**Individuellen Freizeitaktivitäten**

- Transport, Begleitung und Betreuung bei individuellen Freizeitaktivitäten werden angeboten und unterstützt (exklusive reine Transportkosten)

**Ein- und Austritte**

- Übliche Aufwendungen zur Durchführung und Administration von Ein- und Austritten

**Sicherstellung der Leistungen**

- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) an 365 (366) Tagen pro Jahr

	<b>Agogische Begleitung Erwachsene</b> <b>Taxordnung und Grundleistungen im Wohnen</b>	<b>QM2.5.1-RE1</b>
---	---	--------------------

## 2.4 Leistungen mit Kostenbeteiligung

Die Weiterverrechnung an die betreuten Personen orientiert sich an den anfallenden Kosten.

Transporte	Preis pro km
<ul style="list-style-type: none"> <li>Transport und Begleitung für den Arztbesuch und Therapien (inkl. Podologie und Dentalhygiene)</li> </ul>	Fr. 0.70 Verrechnung ab dem 1. km über 20 km Gesamtstrecke (Hin- und Rückweg)  <u>Beispiel:</u> Hinweg 12 km Rückweg 12 km (Gesamtstrecke 24 km) = zu verrechnen sind 4 km (da über 20 km)
<ul style="list-style-type: none"> <li>Alle Transportkosten im Zusammenhang mit Behördengängen</li> <li>Alle Transporte für individuelle Freizeitangebote (1 Person)</li> <li>Alle Transporte zum oder vom Treffpunkt für die An- und Abreise bei externen Reiseangeboten</li> </ul> Alle anderen Transporte	Fr. 0.70 Verrechnung ab dem 1. km Gesamtstrecke (Hin- und Rückweg)  <u>Beispiel:</u> Hinweg 12 km Rückweg 12 km (Gesamtstrecke 24 km) = zu verrechnen sind 24 km

Tagesausflüge	Preis
<ul style="list-style-type: none"> <li>Eintrittsgelder und Billetts für z.B. Zoo, Kino, Ausflugschiffahrt etc.</li> </ul>	Verrechnung der Eintrittsgelder

Nähpauschale	Preis pro Monat
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beinhaltet die Kennzeichnung (beschriftet) aller privaten Wäschestücke sowie kleinere Flickarbeiten (Abänderungen, Ersatz von Reissverschlüssen etc. werden separat in Rechnung gestellt)</li> </ul>	Fr. 40

## 2.5 Zusätzliche Leistungen ohne weitere Kosten

- Telefon, Videotelefon, Fernsehen und Internet (W-Lan) auf den Wohngruppen
- Internes Weiterbildungs-/Kursprogramm
- Nutzung unseres Stiftungsbades in Dielsdorf
- Unterstützte-Kommunikationsabklärungen
- Interne Transporte zwischen den Standorten z.B. bei Festen oder Anlässen
- Tierbegegnung im Rahmen unserer Atelierangebote (z.B. Hundebegegnung und Pferdebegegnung)

## 2.6 Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung gilt für das Jahr 2026.

Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner bis spätestens Mitte Dezember.